



SATZUNG DER STADT GUBEN

**über
die Erhebung von Benutzungsgebühren in der
Stadtbibliothek**

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), und der §§ 2, 4, 6, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 2.7.2003 folgende "Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek" beschlossen.

§ 1 Nutzungsgebühren

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Es wird in der Regel eine Jahresgebühr erhoben.

Erwachsene	12,00 €/a
Erwachsene - ermäßigter Tarif (EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Arbeitslosenhilfe, EmpfängerInnen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz, Studenten, Studentinnen und Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende)	4,00 €/ a
Schüler, Schülerinnen	2,00 €/ a
Familienkarte	15,00 €/ a
Korporativbenutzer (Betriebe, Institutionen)	15,00 €/ a
Monatskarte für Erwachsene	2,00 €/ Monat

Bei Verlängerung des Benutzerausweises mit Ablauf von 12 Monaten nach Ausstellung entsteht die vorstehend genannte Jahresgebühr erneut.

Gebührensschuldner sind die BenutzerInnen der Stadtbibliothek und die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen.

Die Gebühren entstehen und werden fällig, wenn die Bibliotheksmitarbeiter/Innen eine in dieser Satzung aufgeführte Leistung erbringen.

Jeder Gubener Lernanfänger und neu zugezogene Bürgerinnen und Bürger der Stadt Guben erhalten kostenfrei einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek für die Dauer von 12 Monaten nach Ausstellung. Zusatzleistungen sind von dieser kostenfreien Nutzung ausgeschlossen.

§ 2

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für nachstehende zusätzliche Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

- Kopierarbeiten

Kopierarbeiten durch Bibliothekspersonal	(DIN A4)	0,10 €pro Kopie
	(DIN A3)	0,25 €pro Kopie

- Internetnutzung

Die Nutzung des Internetzugesanges richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Internetanbieters. Die jeweils gültigen Tarife sind in der Bibliothek öffentlich ausgelegt. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Benutzerausweis erhalten zweimal monatlich die Möglichkeit, maximal 2 Stunden gratis die Interneteinrichtung der Bibliothek für Recherchezwecke zu benutzen.

Ausdruck auf Papier (DIN A4)	0,10 €pro Ausdruck
Kopieren auf Diskette	1,25 €je Diskette *)

*) Es ist nur die Verwendung von am gleichen Tag in der Bibliothek erworbenen neuen Disketten statthaft.

- Vorbestellungen

Bei Vorbestellungen wird pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 0,50 €zuzüglich der Portokosten erhoben.

- Fernleihe

Für den auswärtigen Fernleihverkehr gilt die Leihverkehrsordnung. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Fernleihe beträgt pro Leihvorgang pauschal 3,00 €

- Videofilme und DVD

Für die Ausleihe von Videofilmen und DVD beträgt die Gebühr je Medieneinheit und Woche 1,00 €

§ 3

Mahngebühren und Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist von 2 Wochen* für Medien erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Stadtbibliothek. Die Mahngebühren werden wie folgt erhoben:
- 1. Mahnung 2,00 € pro Mahnvorgang
 - 2. Mahnung 4,00 € pro Mahnvorgang
- *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD
- Für Videofilme /DVD erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Stadtbibliothek bei Überschreitung der Leihfrist von 1 Woche.
- (2) Die Säumnisgebühren werden zuzüglich Porto wie folgt festgesetzt:
- Medien* pro Woche / Medieneinheit *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD

Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	0,50 €
Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr	0,25 €
- Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet.

- Videofilme und DVD pro überschrittenem Ausleihtag / Videofilm und DVD

Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	0,50 €
Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr	0,25 €

- (3) Die Gebühren werden wie folgt fällig:
- a) sofort mit der mündlichen Bekanntgabe
 - b) innerhalb von 14 Tagen mit der schriftlichen Bekanntgabe in Form eines Gebührenbescheides zuzüglich Porto.
- (4) Nach Ablauf folgender Leihfristüberschreitungen wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet:
- Ablauf der 6. Woche bei Medien* *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD
 - Ablauf der 2. Woche bei Videofilmen und DVD.

§ 4 Medienersatz

Bei Verlust oder einer Beschädigung, die eine weitere Ausleihe der Medieneinheit nicht zulassen, ist vom Benutzer ein identisches Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist die Ersatzbeschaffung nicht möglich, muss der Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit, gemäß der Festlegungen durch die Bibliotheksleitung, vom BenutzerIn erstattet werden.

Für Schäden, die den Gebrauchswertwert der Medieneinheit beeinträchtigen, sind die Kosten gemäß den Festlegungen der Bibliotheksleitung zu entrichten.
Bei Ersatzbeschaffung wird zusätzlich pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 5 Benutzerausweis

Für das Neuausstellen eines Benutzerausweises bei Verlust ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“ vom 30.06.1994, geändert am 17.09.1998, 4.11.1999 und 14.12.2000 außer Kraft.

Guben, den 3. Juli 2003

.....
Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister